



Unterrichtung 20/215

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
- Landeshaus -
24105 Kiel

Minister

10. Dezember 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schwarz
Minister

Anlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für
das Land Schleswig-Holstein**

A. Problem

Das Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesfischereigesetz) steht aktuell der notwendigen Digitalisierung der Verwaltung entgegen; bestehende Potentiale zum Bürokratieabbau und zur Automatisierung einfacher, fallzahlstarker Verwaltungsleistungen können so nicht ausgeschöpft werden.

Der Prozess der deutschlandweiten Harmonisierung im Fischereischeinwesen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ist eine notwendige Grundlage, um die möglichen Synergien der Digitalisierung voll auszuschöpfen; auch dafür ist die Anpassung rechtlicher Grundlagen im Landesfischereigesetz erforderlich.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für eine Digitalisierungsoffensive im Bereich der Fischereiverwaltung sowie für die deutschlandweite Harmonisierung im Fischereischeinwesen. Das Gesetzgebungsverfahren hat positive Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger. Sie erhalten künftig Zugang zu vollständig digitalisierten Verwaltungsverfahren und können für den Fischfang notwendige behördliche und privatrechtliche Dokumente auf Wunsch digital erwerben und in Form digitaler Zertifikate mitführen und ggf. vorzeigen.

Zwar wird mit der Einführung eines „Praxistages“ eine neue Anforderung geschaffen – diese wird jedoch perspektivisch zur vollständigen Anerkennung der Fischereischeinprüfung aus Schleswig-Holstein in allen Bundesländern führen. Damit können Fischereischeine künftig deutschlandweit lebenslang auch nach Umzug zwischen Bundesländern gelten, was die bürokratischen Lasten im Laufe des Lebens deutlich verringert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Dem Land entstehen, abgesehen von durch das Gebührenaufkommen gedeckte Aufwendungen, keine zusätzlichen Kosten. Die den Kommunen bei der Ausgabe von Fischereischeinen, Urlaubereischeinchen und Fischereiabgabennachweisen

entstehenden Kosten sind unverändert durch Gebühreneinnahmen vollständig gedeckt.

2. Verwaltungsaufwand

Nach Inkrafttreten des geänderten Gesetzes wird sich der Verwaltungsaufwand im kommunalen Bereich deutlich verringern, da fallzahlstarke, einfache Verwaltungsvorgänge, wie die Ausgabe von Nachweisen über die Entrichtung der Fischereiabgabe, künftig digital und automatisiert erbracht werden können.

Auf Landesebene erfordert die Umsetzung der medienbruchfreien digitalen Lösung die Schaffung entsprechender steuernder Kapazitäten in der oberen Fischereibehörde („digitale Leitstelle“ im LLnL). Die dafür notwendigen Aufwendungen sollen jedoch vollständig durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Gesetzgebungsverfahren hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Möglichkeiten einer länderübergreifenden Zusammenarbeit wurden umfangreich genutzt. Das Gesetzgebungsverfahren greift dabei insbesondere zwei Prozesse auf:

Zur Implementierung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurde unter Federführung von Schleswig-Holstein ein Vorhaben zur Digitalisierung aller relevanten fischereilichen Verwaltungsleistungen umgesetzt (Prinzip „Einer für Alle“ – EfA), an dem sich zwölf Bundesländer beteiligt haben. Zur Praxiseinführung der dabei erzielten Ergebnisse sind nun Rechtsanpassungen erforderlich.

Die obersten Fischereibehörden der Bundesländer haben einen Prozess zur Harmonisierung des Fischereischeinwesens durchlaufen, der zur vollständigen gegenseitigen Anerkennung aller Prüfungen und Fischereischeine und damit zur

Möglichkeit der lebenslangen Geltung einmal ausgestellter Fischereischeine führen soll. Dafür sind ebenfalls Rechtsanpassungen erforderlich.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtags erfolgt nach der ersten Kabinettsbefassung.

H. Federführung

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Vom xx.xx.2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 308), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert

In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Fischereierlaubnisschein muß mindestens folgende Angaben enthalten:“ durch die Wörter „Der Fischereierlaubnisschein wird in Text- oder Schriftform oder als elektronisches Zertifikat ausgestellt und muss mindestens folgende Angaben enthalten:“ ersetzt.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden gültigen Fischereischein mit sich führen. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist neben dem Fischereischein bei Ausübung des Fischfanges auch ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Der Fischereischein und bei Personen nach vollendetem 16. Lebensjahr auch der amtliche Lichtbildausweis sind auf Verlangen den Fischereiaufsichtsbeamtinnen oder Fischereiaufsichtsbeamten, den Polizeivollzugskräften, den Fischereiberechtigten, den Fischereiausübungsberechtigten oder den Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufsehern vorzuzeigen.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich

1. in Teichwirtschaften,
2. in besonderen Anlagen der Fischerzeugung,
3. in privaten Kleingewässern,
4. für Personen, die den Fischfang in Küstengewässern aufgrund von inter- oder supranational vereinbarten Zugangsrechten ausüben,
5. für Personen, die zur Unterstützung einer Erwerbsfischerin oder eines Erwerbsfischers, die einen Fischereischein besitzen, zusammen mit diesen den Fischfang ausüben und

6. für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Fischerei mit der Handangel unter Aufsicht einer Person mit einem gültigen Fischereischein.

(3) Der Fischereischein ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das zwölfte Lebensjahr vollendet und die Fischereischeinprüfung nach § 27 bestanden hat. Der Fischereischein wird auf Lebenszeit erteilt. Für die Erteilung des Fischereischeins ist die obere Fischereibehörde zuständig. Ein Antrag auf Erteilung oder Umtausch des Fischereischeins kann bei der örtlichen Ordnungsbehörde gestellt werden. Ein Antrag auf Erteilung des Fischereischeins kann auch unter Nutzung eines automatisierten Verfahrens (Onlinedienst) gestellt werden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „, solange die Inhaberin oder der Inhaber die Hauptwohnung nicht in Schleswig-Holstein hat“ wird gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat die Inhaberin oder der Inhaber die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung in Schleswig-Holstein, muss der Fischereischein vergleichbare Sicherheitsmerkmale wie ein in Schleswig-Holstein ausgestellter Fischereischein aufweisen.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren, die Form, die Zuständigkeit für die Erteilung, die Registrierung und den Umtausch der Fischereischeine sowie Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht zu regeln. Zu den Ausnahmen zählen unter anderem befristete Ausnahmegenehmigungen von der Fischereischeinpflicht (Urlauberfischereischeine), deren Gültigkeit auf 28 hintereinander liegende Tage zu begrenzen ist.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Fischereischeinprüfung wird zugelassen, wer an einer anerkannten praktischen Ausbildung zur Vermittlung der tierschutzrechtlichen Vorschriften und der Grundsätze der Fischereiausübung teilgenommen hat.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für eine hoheitliche Beleihung zur Durchführung der Fischereischeinprüfung, das Verfahren der Fischereischeinprüfung, die Anforderungen bei der Fischereischeinprüfung und der anerkannten praktischen

Ausbildung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und die Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen von der Fischereischeinpflicht zu regeln.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Fischerei zu erfüllen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Behörde“ wird durch die Wörter „obere Fischereibehörde“ ersetzt.

bb) Die Angabe „, die den Fischereischein erteilt hat,“ wird gestrichen.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „will“ die Wörter „und das zwölfte Lebensjahr vollendet hat“ eingefügt

b) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe ist beim Fischfang mitzuführen.“

6. In § 46 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „aushändigt“ durch das Wort „vorzeigt“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Werner Schwarz

Ministerpräsident

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung des Landesfischereigesetzes verfolgt das Ziel, die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung der Fischereiverwaltung und für die Harmonisierung des Fischereischeinwesens als notwendige Voraussetzung für maximale Synergieeffekte zu schaffen.

Den Kern einer fischereilichen Digitalisierungsoffensive bilden die fallzahlenstarken Verwaltungsleistungen ‚Ausstellung eines Fischereischeinprüfungszeugnisses‘, ‚Erteilung eines Fischereischeins‘ und ‚Entrichtung der Fischereiabgabe‘. Hier soll die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes dazu genutzt werden, aktuell bestehende Bürokratie abzubauen, die Bürgerfreundlichkeit zu erhöhen und die Sicherheit der Verfahren und Dokumente zu verbessern. Die Novellierung des Landesfischereigesetzes schafft in diesem Zusammenhang die notwendigen Voraussetzungen für:

- eine vollumfängliche Anerkennung der Fischereischeinprüfungen zwischen den Ländern als Voraussetzung für eine Fortgeltung von Fischereischeinen nach bundesländerübergreifenden Umzügen,
- die Ausstellung von Fischereischeinprüfungszeugnissen, Fischereischeinen und Fischereiabgabennachweisen jeweils in digitaler und analoger Form, so dass sich Bürgerinnen und Bürger stets für den rein digitalen Antragsweg entscheiden können und digitale Zertifikate künftig alle Voraussetzungen zum Fischfang erfüllen,
- die Ausstellung des analogen Fischereischeins im künftig bundesweit einheitlichen und fälschungssicheren Scheckkartenformat und
- die vollautomatisierte Abwicklung der Ausstellung von Fischereischeinprüfungszeugnissen, neuen Fischereischeinen und Fischereiabgabennachweisen durch Nutzung des neuen länderübergreifenden IT-Fachverfahrens „DigiFischDok“, das in Federführung von Schleswig-Holstein aktuell entwickelt wird.

Zur Realisierung der o. g. Vorhaben sind verschiedene Änderungen am Landesfischereigesetz erforderlich (§§ 14 „Fischereierlaubnisschein“, 26 „Fischereischein“, 27 „Fischereischeinprüfung“, § 28 „Versagungsgründe und Einziehung des Fischereischeins“ und 29 „Fischereiabgabe“).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die neue Regelung des § 14 Absatz 5 stellt klar, dass Fischereierlaubnisscheine auch als elektronische Zertifikate (ausgestellt z. B. im Rahmen eines Online-Vertriebs) gültig sind.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Durch die Änderung des § 26 Absatz 1 wird eine Mitführungspflicht für einen amtlichen Lichtbildausweis normiert. Dies ist im Zusammenhang mit der Einführung des Scheckkarten-Fischereischeins erforderlich (Einzelheiten hierzu werden in der LFischG-DVO geregelt). Der Scheckkarten-Fischereischein soll lebenslang gültig sein, auch nach einem Umzug zwischen Bundesländern. Dies erfordert die Beschränkung auf wenige zeitlebens konstante Daten der Bürgerin oder des Bürgers, so dass eine sichere Authentifizierung nur in Verbindung mit einem Ausweisdokument möglich ist. Darüber hinaus werden durch diese Änderung der Fischereischein als Sachkundenachweis und die Fischereiabgabe als gruppennützige Sonderabgabe voneinander entkoppelt. Der Verweis auf die Gültigkeit mit Abgabenmarke entfällt damit.

Durch die Änderung des § 26 Absatz 2 wird ein aktuelles Rechtsproblem, das sich regelmäßig durch das unterschiedliche Alter beim Eintritt in die Fischereischeinpflicht zwischen den Bundesländern ergibt, gelöst. In SH besteht eine Fischereischeinpflicht ab 12 Jahren. In einigen anderen Bundesländern kann ein Fischereischein jedoch erst mit 14 oder 15 Jahren erworben werden. Kommen diese Jugendlichen als Touristen nach SH und möchten hier angeln, treffen diese regelmäßig auf diese Regelungslücke, da sie in ihrem Heimatbundesland noch keinen Fischereischein erhalten können, in SH jedoch bereits der Fischereischeinpflicht unterworfen sind. Dies führt zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung der Jugendlichen aus anderen Bundesländern und behindert die Harmonisierung des Fischereischeinwesens zwischen den Ländern. Mit der neuen Übergangsfrist können diese Jugendlichen dann zumindest in Begleitung einer sachkundigen Person angeln, ohne einen eigenen Fischereischein zu benötigen.

Die Neuregelung des § 26 Absatz 3 dient zum einen der eindeutigen Bestimmung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Fischereischeins. Zum anderen werden die Zuständigkeiten neu geregelt. Da die Ausgabe und Verwaltung von Fischereischeinen künftig ausschließlich unter Anwendung einer einheitlichen Verarbeitungssoftware (DigiFischDok) digital erfolgen soll, hat die obere Fischereibehörde als Inhaberin der entsprechenden Lizenz künftig die alleinige Zuständigkeit für die Erteilung von Fischereischeinen. Die Bürgerinnen und Bürger können zur Beantragung nach freiem

Ermessen entweder einen Onlinedienst nutzen oder, wie bislang, den Antrag bei einer örtlichen Ordnungsbehörde stellen. Diese nimmt Anträge unter Nutzung des elektronischen Verfahrens entgegen, erteilt aber selbst keine Fischereischeine mehr.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Mit der Neuregelung des § 26 Absatz 4 wird die Fortgeltung von Fischereischein im Falle des Umzugs aus einem anderen Bundesland neu eingeführt. Die Fortgeltung soll nur für Scheckkartenfischereischeine gelten, die in allen Bundesländern einheitlich mit gleichen Sicherheitsmerkmalen ausgestellt werden. Damit entfällt für die Bürgerinnen und Bürger nach einem Umzug künftig die Pflicht, den Fischereischein in Schleswig-Holstein neu zu beantragen. Hiermit wird sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die beteiligten Behörden in erheblichem Maße Bürokratie vermieden. Wie bislang gilt die Anerkennung von Fischereischein anderer Bundesländer ohne vergleichbare Sicherheitsmerkmale, wenn sich die Inhaberinnen und Inhaber nur vorübergehend in Schleswig-Holstein aufhalten, z. B. im Urlaub.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die Neufassung des § 26 Absatz 5 dient dazu, die Verordnungsermächtigung um die Bestimmung der Form der Fischereischeine und die Festlegung des Umtauschverfahrens (Digitalisierung alter Fischereischeine) zu ergänzen. Die gesetzliche Regelung zum Urlauberscheine bleibt unverändert

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Im Zuge der Harmonisierung des Fischereischeinwesens in Deutschland mit dem Ziel, alle Fischereischeinprüfungen untereinander anzuerkennen und Fischereischeine nach einem Umzug zwischen Bundesländern fortgeltend zu lassen, ist eine Angleichung des Prüfungsniveaus erforderlich. Die Ergänzung in § 27 Absatz 1 dient daher dazu, in Schleswig-Holstein einen verpflichtenden Praxistag als Voraussetzung für die Zulassung zur Fischereischeinprüfung einzuführen. Dies bedeutet für die Bürgerinnen und Bürger zunächst einen einmaligen Mehraufwand; sie profitieren dann jedoch zeitlebens von den Vorteilen dieses Bürokratieabbaus.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Ergänzung in § 27 Absatz 4 dient dazu, die Ermächtigung auf die Definition konkreter Vorgaben für die praktische Ausbildung (vgl. Ergänzung in Absatz 1) sowie die Voraussetzungen für die hoheitliche Beleihung mit der Durchführung der Fischereischeinprüfung auszudehnen. Im Rahmen dieser Beleihung werden zukünftig auch Vorgaben für die verpflichtende Anwendung der EDV-Lösung DigiFischDok zu treffen sein, weshalb dieser Tatbestand in der Ermächtigung zu ergänzen ist.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Die Änderung in § 28 Absatz 1 ist erforderlich, um klare und rechtskonforme Voraussetzungen zu definieren, die insbesondere für eine Beantragung über einen Onlinedienst (Definition von Upload-Feldern ohne Dialogmöglichkeit mit einem Sachbearbeitenden) erforderlich sind. Die ausschließliche Anknüpfung an den äußeren Tatbestand der Bestellung eines Betreuers ist unzulässig und damit für die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen ungeeignet. Stattdessen soll darauf abgestellt werden, dass die betroffene Person aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Fischerei zu erfüllen. Dafür können auch bei einer Beantragung über einen Online-Dienst geeignete Nachweise hochgeladen werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

In § 28 Absatz 2 wird die Zuständigkeit für den Entzug von Fischereischein neu geregelt. Die obere Fischereibehörde ist die zuständige Ordnungsbehörde im Fischereibereich und künftig auch die für die Erteilung von Fischereischein ausschließlich zuständige Behörde. Daher ist es erforderlich, dass die obere Fischereibehörde auch als einzige Behörde befugt ist, Fischereischein einzuziehen oder für ungültig zu erklären. Damit werden alle Aufgaben im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten-Verfahren im fischereilichen Kontext zentral bei der oberen Fischereibehörde gebündelt. Diese Rechtsänderung ist überdies auch erforderlich, um im Rahmen der Einführung des IT-Verfahrens ein eindeutiges und praktikables Rechte- und Rollenkonzept etablieren zu können.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Durch die Änderung von § 29 Absatz 1 werden notwendige Folgeänderungen im Rahmen der Einführung des digitalen Fischereischein und der digitalen Fischereiabgabe umgesetzt, die auch bei der Erstellung des IT-Verfahrens zur digitalen Sachbearbeitung berücksichtigt werden müssen. Es wird klargestellt, dass die Fischereiabgabepflicht mit der Vollendung des 12. Lebensjahres eintritt (notwendiges Prüfkriterium bei der automatisierten digitalen Sachbearbeitung). Durch die künftige strikte Trennung von Fischereischein (Qualifikationsnachweis) und Fischereiabgabe wird diese Bestimmung erforderlich. Außerdem wird normiert, dass der Nachweis über die Entrichtung der Abgabe mitzuführen ist (eine Folgeänderung zur Trennung von Fischereischein und Fischereiabgabe). Als weitere Änderung in Absatz 1 wird die Möglichkeit, die Fischereiabgabe im Voraus zu entrichten, auf zwei Jahre (bisher vier Jahre) beschränkt. Damit besteht künftig mehr Flexibilität, die Höhe der Abgabe und damit verbundener Gebühren anzupassen. Dies ist im Zusammenhang mit der Einführung des IT-Fachverfahrens erforderlich, um stets einen gebührenfinanzierten Betrieb sicherstellen zu können.

Zu Nummer 6

Die Änderung des Wortlautes des § 46 Absatz 1 Nummer 6 dient der Harmonisierung mit der korrespondierenden, gleichfalls geänderten Vorschrift des § 26 Absatz 1 Satz 3.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Ein späteres Inkrafttreten ist nicht erforderlich.